

RS Vwgh 1997/9/16 94/05/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1997

Index

L82109 Kleingarten Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein

Norm

KIGG Wr 1959 §9 Abs1;
KIGG Wr 1979 §2 Abs13;
KIGG Wr 1979 §8 Abs1;
KIGO Wr 1936 §9;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/05/0082

Rechtssatz

Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist hier der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Kleingartenhauses, also einer Baulichkeit iSd § 2 Abs 13 Wr KIGG. Der Bebauungsplan, auf den § 8 Abs 1 Wr KIGG verweist, enthält diesen Begriff nicht, sondern beschränkt die Bebaubarkeit dahingehend, daß die Bebauungsgröße "für Sommerhütten" mit 25 Quadratmetern festgelegt wurde. Es lassen sich die Begriffe "Sommerhütte" aus der Wr KIGO 1936 und aus dem Wr KIGG 1959 nicht mit dem Begriff "Kleingartenhaus" des Wr KIGG gleichsetzen: Definitionsgemäß war eine Sommerhütte ein Gebäude, das nur vom 15.4. bis 15.10. bewohnt werden durfte; das Wr KIGG 1959 sah auch noch eine "Leichtbauweise" vor. Derartige Beschränkungen sind dem Wr KIGG fremd; nunmehr gilt für Kleingartenhäuser nur die Einschränkung, daß sie nicht der Befriedigung eines ständigen Wohnbedürfnisses dienen dürfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994050081.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>